

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/6/16 V28/95, V29/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1995

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Rottenmann vom 28.06.90

Stmk RaumOG 1974 §1 Abs2

Stmk RaumOG 1974 §4

Stmk RaumOG 1974 §23 Abs15

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit eines Flächenwidmungsplanes hinsichtlich der Widmung einer Grundfläche als "allgemeines Wohngebiet" trotz eines auf diesem Gebiet bestehenden Tischlereibetriebes angesichts des dem Gesetz entsprechenden Ziels des Verordnungsgebers der künftigen Verwendung der Grundfläche als Wohngebiet

Rechtssatz

Der mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.06.90 genehmigte Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Rottenmann wird nicht als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verordnungsgeber muß im Wege eines Flächenwidmungsplanes nicht unbedingt den bestehenden Zustand festschreiben; vielmehr hat er im Rahmen der vom Raumordnungsgesetzgeber (hier: im Stmk RaumOG 1974) aufgestellten Richtlinien (die vorsehen, daß auch - aber nicht nur - auf die bestehende Verbauung Bedacht zu nehmen ist) sowie im Rahmen der vorgegebenen Ziele die künftig gewünschte Verwendung der einzelnen Grundflächen festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat sich im Rahmen des ihm zugebilligten Planungsermessens bewegt, wenn er das gesamte Gebiet als Wohngebiet gewidmet hat. Es war ein dem Gesetz entsprechendes Ziel des Verordnungsgebers, hier keine neuen Betriebe ansiedeln zu lassen und bestehende Betriebe zu bewegen, ihren Standort anderswohin zu verlegen. Der Flächenwidmungsplan sieht für Betriebsansiedlungen an anderen Orten Industrie- und Gewerbegebiete vor; §23 Abs15 Stmk RaumOG 1974 idF der Novelle LGBI 41/1991 lässt bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten bauliche Maßnahmen zu, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind.

Es kann hier nicht davon gesprochen werden, daß Wohngebiet an Betriebsgebiet heranrückt; vielmehr rückt hier die Wohnverbauung an Grundflächen heran, die ohnehin auch als Wohngebiet gewidmet sind.

(Anlaßfall B1504,1505/92, E v 16.06.95, Abweisung der Beschwerde der Inhaber des Tischlereibetriebes als Nachbarn gegen die Baubewilligung zur Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern).

Entscheidungstexte

- V 28,29/95

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.06.1995 V 28,29/95

Schlagworte

Raumordnung, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V28.1995

Dokumentnummer

JFR_10049384_95V00028_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at